



FGA VERSICHERUNGSSERVICE



Ihr Garantieheft



LEISTUNGSÜBERSICHT

Versicherte Baugruppen:

- Abgasanlage
- Achsgetriebe
- Bremsen
- Elektrische Anlage
- Fahrdynamiksysteme
- Komfort-Elektrik
- Klimaanlage
- Kraftübertragungswellen
- Kraftstoffanlage
- Kühlsystem
- Kupplung
- Lenkung
- Motor
- Schalt- und Automatikgetriebe
- Sicherheitssysteme

Mobilität: (im Rahmen der Komfort- und Premium-Garantie)

Pannenhilfe bis € 100,-

Abschleppen und Bergen bis je € 100,-

Heim- oder Weiterfahrt bei Fahrzeugausfall

Hotelübernachtung bei Fahrzeugausfall

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ersatzteilversand ins Ausland



MELDUNG BEI HALTER- / BESITZER-WECHSEL

Bisheriger Halter / Besitzer

Name, Vorname _____
Adresse _____
PLZ, Wohnort _____
Telefon _____

Neuer Halter / Besitzer

Name, Vorname _____
Adresse _____
PLZ, Wohnort _____
Telefon _____

Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeug-Ident.-Nr. _____
ccm _____ Datum der Erstzulassung _____
Neues Amtl. Kennzeichen ____-_____
Datum des letzten Erwerbs des Fahrzeuges _____
Km-Stand bei Übertragung _____ Datum der letzten Wartung _____

Bitte vollständig ausfüllen und einsenden oder per Fax an:

Allianz Automotive Services GmbH

Postfach 1263

+49 89 200048 307

D-85606 Aschheim bei München

Der Käufer erhält vom Vertragshändler eine Garantie gemäß nachstehenden Garantiebedingungen. Diese Garantie ist bei der Allianz Versicherungs-AG versichert. Bestandteil dieser Vereinbarung ist das gesamte Garantieheft, insbesondere die Garantiebedingungen. Diese Garantieinhalte und Informationen gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Garantieantrag.



HINWEISE FÜR DIE REPARIERENDE WERKSTATT

Was Sie tun

Kunde hat eine Panne oder kommt mit defektem Fahrzeug zu Ihnen in die Werkstatt

1

Sie setzen sich dann nach einer genauen Schadendiagnose und Kostenaufstellung mit der Allianz Automotive Services GmbH in Verbindung.

Telefon (089) 200048 005

3

Der **Sachverständige besichtigt** das schadhafte Kraftfahrzeug bei Ihnen und gibt uns eine erste telefonische Schadendiagnose und Kostenaufstellung.

6

Durchführung der Reparatur:

Sie schicken bitte die Originalreparaturrechnung an die Allianz Automotive Services GmbH.

Achtung:

Die Reparaturkosten müssen den unverbindlichen Preisempfehlungen des Importeurs, sowie dem gemeldeten Stundenverrechnungssatz für Garantiarbeiten entsprechen.

Was wir tun

2

zur genauen Schadenanalyse kann von der Allianz Automotive Services GmbH ein **Sachverständiger** beauftragt werden.

Bei Schäden **ohne** Beauftragung eines Sachverständigen.

4

Entscheidung

über Kostenübernahme oder -ablehnung

oder

5

Reparaturfreigabe

Ablehnung der Reparatur

7

Reparaturkosten werden im zuvor bezeichneten Umfang **ohne** MwSt. erstattet.



BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENABWICKLUNG

1. Bitte stellen Sie das Fahrzeug im Schadenfall bei dem Händler, von dem Sie es gekauft haben, bereit. Übergeben Sie ihm das Serviceheft mit den Nachweisen, dass alle Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten regelmäßig in einer Werkstatt vorgenommen wurden, welche den Servicestandard des jeweiligen Herstellers entspricht.

2. Ist das Fahrzeug nicht fahrtauglich oder bevorzugen Sie, z. B. aus örtlichen Gründen, eine andere Werkstatt, so können Reparaturen auch in jeder anderen vom Hersteller des versicherten Fahrzeuges anerkannten Vertragswerkstatt oder von einer durch die Allianz Automotive Services GmbH im Einzelfall zugelassenen Werkstatt durchgeführt werden.

3. Die Werkstatt kann nun Kontakt mit unserer Schadenabteilung aufnehmen. Technisch qualifiziertes Fachpersonal steht Ihnen außer an den gesetzlichen Feiertagen

von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr,

telefonisch: (089) 200048 005

per Fax: (089) 200048 306

**schriftlich unter: Allianz Automotive Services GmbH
Schadenbearbeitung
Postfach 1263
D-85606 Aschheim bei München
garantie@allianz-warranty.com
www.allianz-warranty.com**

zur Verfügung.

Wir stimmen den Reparaturumfang ab und die reparierende Vertragswerkstatt erhält dann eine Reparaturfreigabenummer (AktENZEICHEN).

BITTE WEISEN SIE IHRE WERKSTATT DARAUF HIN, DASS REPARATURARBEITEN NICHT OHNE DIESE REPARATURFREIGABENUMMER BEGONNEN WERDEN DÜRFEN!

4. Die Reparaturkosten können nun aufgenommen werden.

Allianz Automotive Services GmbH übernimmt die Abrechnung der Reparaturkosten mit der Werkstatt gemäß den Garantiebedingungen. Bei durch die Garantie gedeckten Schäden werden 100% der Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers sowie je nach Laufleistung gemäß Staffell laut Punkt 3. (Seite 10, Absatz 3.3) anteilig die Materialkosten gemäß der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers übernommen.

5. Die Rechnung über die Reparaturkosten muss unter Angabe der Reparaturfreigabenummer an die obige Adresse gesandt werden.

6. Leistungen aus der Mobilitätsgarantie sind gesondert in Rechnung zu stellen.

7. **Bitte beachten Sie:** Führt die Reparatur nicht der Händler durch, bei dem Sie Ihr Fahrzeug gekauft haben, muss die Rechnung für den Garantieschaden vom reparierenden Händler auf den Garantiegeber (Verkaufsbetrieb) inkl. MwSt. ausgestellt werden.



GARANTIEBESTIMMUNGEN

1. Inhalt der Garantie

Der Garantiegeber (=Verkäufer / Servicehändler) gibt dem Garantiennehmer (=Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit von definierten Baugruppen der unter Punkt 2. abschließend aufgeführten Bauteile der Basis- und Komfort-Garantie, sowie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile der Premium-Garantie, für die vereinbarte Laufzeit. Verliert eines unter die Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers eines nicht garantierten Teiles seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer Anspruch auf die dadurch erforderliche Reparatur oder den Ersatz dieses Bauteils unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Punkt 2.4.

Diese Garantie ist bei der Allianz Versicherungs-AG (Allianz) versichert. Versicherungsnehmer ist allein der Garantiegeber.

Die Allianz Automotive Services GmbH übernimmt im Auftrag des FGA Versicherungsservice GmbH (FVS) und der Allianz die Betreuung der Vertrags- und Schadenangelegenheiten

2. Umfang der Garantie

2.1 In der Basis-Garantie/Basis-Garantie Service sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1-3 versichert, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

2.2 In der Komfort-Garantie/Komfort-Garantie Service sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1-15 versichert, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

Bezeichnung der Bauteile

- | | |
|---|---|
| 1. Motor | Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung- und Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen und Steuerkette mit Spannrolle(n) sofern die Wechselintervalle eingehalten wurden und kein Regelwechsel fällig ist, Turbolader mit Regelung; |
| 2. Schalt- und Automatikgetriebe | Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektrohydraulische Schalteinheit; |
| 3. Kraftübertragungswellen | Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische und elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung, Radlager, Radnabe; |
| 4. Achsgetriebe | Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile; |
| 5. Kraftstoffanlage | Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen Einspritzventile, Vergaser, Steuergeräte der Kraftstoffaufbereitung, elektronische Teile der Einspritzanlage; |
| 6. Kupplung | Geber- und Nehmerzylinder; |



7. Lenkung	Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung;
8. Bremsen	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Bremskraftregler, Radbremszylinder, Bremskraftbegrenzer und elektronisches Steuergerät, Drehzahlsensor und Hydraulikeinheit des ABS, Bremssattel;
9. Elektrische Anlage	Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Zündanlage (ausgenommen Zündkabel), elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen bei Korrosion und Oxidation), Motorsteuergerät (DME);
10. Komfort-Elektrik	Heckscheibenheizungselemente, Heizungsstellmotoren, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, elektrische Motoren und Spulen, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahrsperrung, elektrische Fensterheber- und Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen Schiebedachs, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige), sämtliche Sensoren und Relais;
11. Klimaanlage	Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer;
12. Kühlsystem	Wasserpumpe, Wasserkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Lüfter elektrisch und mechanisch inkl. Viskosekupplung, (ohne Lüfterrad), Kühler für Automatikgetriebe, Theroschalter, Ölkühler;
13. Sicherheitssysteme	Elektronische Sensoren und der pyrotechnische Treibsatz sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstraffer (nicht bei Schäden durch Unfallgeschehen);
14. Fahrdynamiksysteme	Steuergeräte und Sensoren für Fahrdynamiksysteme, ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten;
15. Abgasanlage	Hosenrohr, Lambda-Sonde, (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambda-Sonde).

2.3 Gegenstand der Premium-Garantie ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile unter Ausschluss der unter 2.4 beschriebenen Schäden, Bauteile und Verbrauchsmittel.

2.4 Ausschlüsse:

- Korrosionsschäden am Auspuffsystem;
- Innenausstattung und Polsterung;
- Verglasung, soweit nicht ein Austausch wegen Ausfalls des Heizungs- oder Antennenelements stattfinden muss, bzw. eine Reparatur anders nicht möglich ist, die Frontscheibe bleibt in jedem Falle ausgeschlossen;
- Teile die nicht vom Hersteller zugelassen sind;
- Karosserie, insbesondere Lackarbeiten, Lack- und Korrosionsschäden, Ausrichtung und Kor-



rektur von Karosserieteilen und Stoßfängern sowie Undichtigkeiten an Karosserie, Türen, Fenstern, Schiebedach oder Verdecken;

- Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
- Reifen und Felgen, RDC-Sensoren;
- Glas, Gehäuse und Leuchtmittel von Scheinwerfern, Rück-, Innen-, Brems- und Blinkleuchten;
- Cabrio- und faltverdecke;
- Autoradio, Sound-, Navigationssystem, Telefon oder sonstiges Zubehör;
- Verbrauchsmittel und Verschleißteile, insbesondere Batterie, Bremsbeläge, Bremsscheiben und -trommeln, Kupplungsbeläge, Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Glühkerzen, Keil-, Flach- und Zahnriemen, Leuchtmittel, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Betriebsstoffe und Stoßdämpfer (ausgenommen mechanisches Versagen der Stoßdämpfer) sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszu-tauschen sind.

3. Garantieleistung

Verliert eines unter der Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

3.1 Der Anspruch umfasst die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.

3.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

3.3 **Materialkostenstaffel:** Im Rahmen der FVD Fahrzeug-Garantie gilt für den Ersatz der Materialkosten die prozentuale Staffel, ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe zum Zeitpunkt des Garantiefalles:

bis 50.000 km	100%
bis 60.000 km	90%
bis 70.000 km	80%
bis 80.000 km	70%
bis 90.000 km	60%
bis 100.000 km	50%
bis 150.000 km	40%
ab 150.000 km	30%

Den Differenzbetrag trägt der Käufer als Selbstbehalt.

3.4 Nicht ersetzt werden Kosten für Test-, Mess-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Garantiefall anfallen.

3.5 Werden gleichzeitig mit der Garantiereparatur auch Wartungsarbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparatur mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.

3.6 Kein Garantieanspruch besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden an Bauteilen, deren übliche Nutzungsdauer bei Schadenseintritt überschritten war oder die aufgrund hoher Laufleistung oder extremer Beanspruchung so stark abgenutzt waren, dass sie



auch ohne das Schadensereignis hätten ersetzt werden müssen, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit der betroffenen Baugruppen wiederherzustellen.

3.7 Der Garantieanspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt, abzüglich des Restwertes zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles.

4. Garantieausschlüsse

4.1 Nicht unter die Garantie fällt ein Defekt:

4.1.1 der durch Unfall, d. h., ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist;

4.1.2 der durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub- und Unterschlagung entstanden ist;

4.1.3 der durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung so wie durch Brand oder Explosion entstanden ist;

4.1.4 der durch Marderbiss entstanden ist;

4.1.5 der durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden ist;

4.1.6 für den ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;

4.1.7 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist;

4.1.8 der dadurch entstanden ist, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

4.1.9 der durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entstanden ist;

4.1.10 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

4.1.11 der durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden ist, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.1.12 der an von der Garantie gedeckten Bauteilen entstanden ist, aber von durch die Garantie nicht gedeckte Bauteile verursacht wurde (Folgeschaden);

4.1.13 dessen garantiengeschützte Baugruppe und Bauteil (Punkt 2. Bezeichnung der Bauteile) einen für den Fachmann erkennbaren Schaden aufweist;

4.1.14 der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder zu dem verursacht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;

4.1.15 an einer von der Garantie gedeckten Baugruppe und Bauteil, der auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bereits bei Garantieabschluss bestanden hat, und der bei einer sorgfältigen Wartung nach den Herstellervorgaben durch Fachpersonal festgestellt worden wäre.

4.2 Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der im ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass:

4.2.1 Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht im Serviceheft dokumentiert wurden;



- 4.2.2 die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung nicht beachtet wurden;
- 4.2.3 die Rückrufaktionen des Hersteller nicht berücksichtigt / nicht wahrgenommen wurden.
- 4.3 Vom Garantieanspruch ausgeschlossen sind:
 - 4.3.1 Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch);
 - 4.3.2 der Ersatz von Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen, soweit diese über die in Punkt 9. (Mobilitätsleistungen) definierten Zusatzleistungen hinausgehen;
 - 4.3.3 Kosten für Luftfracht;
 - 4.3.4 Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten) soweit diese nicht ausdrücklich gemäß Punkt 9. (Mobilitätsleistungen) abgedeckt sind.
 - 4.3.5 alternative Antriebsarten, wie z. B. Erdgas oder Flüssiggas. Ausgenommen davon sind die Marken, Fiat/Alfa Romeo/Abarth und Lancia im Serienzustand (z. B. Bi-Power oder Fahrzeuge, welche im Tarif Gasumbau angemeldet wurden).

5. Geltungsbereich

5.1 Die Garantie gilt für den Fahrzeughalter in der Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt die Garantie für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für die Schweiz und für Liechtenstein, für max. 12 Wochen.

6. Beginn und Dauer der Garantie

- 6.1 Die Garantie beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer bzw. am Folgetag nach Ablauf der 24 bzw. 36-monatigen werkseitigen Herstellergewährleistung.
- 6.2 Die Servicegarantie beginnt nach einer Karenzzeit von 6 Wochen nach erfolgter Wartung/Inspektion.
- 6.3 Die Garantie wird durch Veräußerung oder Stilllegung des Fahrzeuges innerhalb Deutschland nicht berührt (ausgenommen ist der Verkauf an einen Wiederverkäufer).
- 6.4 Die Garantie gilt für die Dauer von 12 Monaten (siehe Garantievereinbarung).
- 6.5 Keine Garantie besteht, wenn:
 - 6.5.1 das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird;
 - 6.5.2 das Fahrzeug während der Garantielaufzeit mindestens zeitweilig als Fahrschul-, Mietwagen, Selbstfahrmietfahrzeug oder Taxi genutzt wird.

7. Obliegenheiten des Garantienehmers

- 7.1 Der Garantiennehmer hat:
 - 7.1.1 die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim garantiegebenden Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen;
 - 7.1.2 sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten;
 - 7.1.3 jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiegebenden Händler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig. Wird die Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt, hat der Käufer sicherzu-



stellen, dass diese Werkstatt die Anzeige des Garantiefalles umgehend vor **Reparaturbeginn** telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das vom garantiegebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro der Allianz Automotive Services GmbH (siehe Kontaktadresse auf Seite 7) weiterleitet und von dort die Freigabe zur Reparatur einholt;

7.1.4 Ist eine Abrechnung zwischen dieser Werkstatt und Allianz Automotive Services GmbH dennoch nicht möglich, z. B. bei Garantiereparaturen in EU-Mitgliedsländern oder der Schweiz und Liechtenstein, so ist der Käufer berechtigt, alle Rechte aus der Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der Allianz Automotive Services GmbH geltend zu machen. Die von ihm vorauslagte Reparaturrechnung ist innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei der Allianz Automotive Services GmbH (Kontaktadresse auf Seite 6) einzureichen. Aus der Rechnung müssen die durchgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise nach unverbindlicher Preisempfehlung (UPE) des Herstellers oder Importeurs und die Lohnkosten im Einzelnen (Arbeitszeitrichtwerte und deren Kosten des Herstellers) sowie das Aktenzeichen aufgeführt sein;

7.1.5 Über den Nachweis von Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität sind Originalbelege vorzulegen;

7.1.6 im Garantiefall den Schaden nach Möglichkeit zu mindern;

7.1.7 einem Beauftragten der Allianz Automotive Services GmbH jederzeit die Untersuchung des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

7.1.8 Für Schäden, die der Fahrzeugkäufer ohne Kostenübernahmeerklärung beheben lässt, übernimmt der Garantiegeber keine Haftung.

7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung:

7.2.1 Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen von der Entschädigungspflicht frei.

8. Schlussbestimmung

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.

9. Mobilitätsleistungen im Rahmen der Garantie

9.1 Im Rahmen der Garantie werden im Falle einer Panne durch einen unter die Garantie fallenden Schaden bei Fahrten mit dem Fahrzeug folgende Zusatzleistungen erbracht:

a) Organisation der notwendigen vereinbarten Hilfeleistung im Schadenfall gem. Punkt 9. Ziffer 1-6 und

b) Übernahme der dadurch entstehenden Kosten bis zu den festgelegten Höchstbeträgen. Eine Panne im Sinne dieser Garantiebedingungen ist ausschließlich ein Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden.

Innerhalb eines Umkreises von 50 km (Luftlinie) vom ständigen inländischen Wohnsitz des Fahrzeugkäufers werden nur die Leistungen gemäß Punkt 9. Ziffer 1 und 2 erbracht. Alle weiteren Leistungen gelten ab einer Entfernung vom Wohnort von mindestens 50 km Luftlinie.

Für die Abwicklung garantispflichtiger Schäden einschließlich möglicher Zusatzleistungen gemäß der Mobilitätsgarantie ist ausschließlich die Mondial Assistance Deutschland GmbH, Riederburgerstr. 2, 81677 München, Tel.: +49 (89) 20801 8929 zuständig;

1. Pannenhilfe Kann das Fahrzeug seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die Kosten bis zu EUR 100,- für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am Schadensort durch Pannenhilfsfahrzeuge einschließlich der üblicherweise an Bord von Pannenhilfsfahrzeugen befindlichen Ersatzteile übernommen.



2. Abschleppen Falls eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft nicht möglich ist, wird der Abtransport des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, zum garantiegebenden Händler bzw. zur nächsten Vertragswerkstatt organisiert und die dabei entstehenden Kosten bis zu EUR 100,- übernommen.

3. Heimfahrt oder Weiterfahrt zum Zielort bei Fahrzeugausfall

a) Um an den ständigen inländischen Wohnort zurückfahren zu können, wird die Bahnfahrt Erster Klasse für den Halter und die berechtigten Insassen organisiert und die Kosten dafür übernommen. Dies gilt auch für die Fortsetzungsfahrt zum ursprünglichen Zielort sofern dadurch keine höheren Kosten als für die Rückfahrt zum ständigen inländischen Wohnort entstehen.

b) Daneben werden Reisekosten für eine Person für die Abholung des reparierten Fahrzeuges vom ständigen inländischen Wohnsitz des Halters zum Reparaturort oder zum Zielort vom Reparaturort übernommen, sofern dadurch keine höheren Kosten als bei der Fahrt vom ständigen inländischen Wohnort entstehen.

c) Für den Fall, dass die einfache Entfernung 1.000 Kilometer Bahnstrecke überschreitet, kann auch ein Flug in der Touristenklasse gewählt werden. Andere Transportmittel werden bis zur Höhe der Bahnkosten übernommen.

d) Voraussetzung für die Leistungen gemäß Absatz a) bis c) ist, dass die Reparaturarbeiten nicht am gleichen Tag durchgeführt werden können. Die Kostenübernahme ist ferner der Höhe nach auf den voraussichtlichen Wiederbeschaffungswert des garantiengeschützten Fahrzeuges nach Eintritt der Panne und vor Durchführung der Reparatur beschränkt.

4. Hotelübernachtung Anstelle der Reisekosten gemäß Ziffer 3 werden die Kosten der Hotelübernachtung für den Halter und die berechtigten Insassen bis zu EUR 50,- pro Übernachtung und Person für die Dauer der Reparatur übernommen, maximal jedoch 4 Nächte pro Person. Die Kostenübernahme ist der Höhe nach auf den voraussichtlichen Wiederbeschaffungswert des garantiengeschützten Fahrzeuges nach Eintritt der Panne und vor Durchführung der Reparatur beschränkt.

5. Mietwagen Anstelle der Reisekosten gemäß Ziffer 3 oder der Kosten für die Hotelübernachtung gemäß Ziffer 4 werden für die Dauer der Reparatur, jedoch maximal für 3 Tage, die Kosten eines Mietwagens gleicher Fahrzeugkategorie (soweit verfügbar), bis maximal EUR 50,- pro Tag übernommen.

6. Ersatzteilversand ins Ausland Falls das Fahrzeug an einem ausländischen Pannort nicht fahrbereit gemacht werden kann, weil die notwendigen Ersatzteile nicht verfügbar sind, werden diese Originalteile besorgt und an die Vertragswerkstatt geschickt, um die Reparatur durchzuführen. Die Kostenübernahme beschränkt sich auf die Übernahme der entstehenden Zoll- und Versandkosten und ist der Höhe nach auf den voraussichtlichen Wiederbeschaffungswert des garantiengeschützten Fahrzeuges nach Eintritt der Panne und vor Durchführung der Reparatur beschränkt.

9.2 Anspruchsberechtigte Personen

9.2.1 Leistungsanspruch aus der Mobilitätsgarantie besteht bei allen Fahrten mit dem unter Garantie stehenden Kraftfahrzeug für den Fahrzeugkäufer, den berechtigten Fahrer und für sonstige berechtigte Insassen des Fahrzeuges, auf das sich der Garantieschutz bezieht.

9.2.2 Die Ausübung der Rechte aus der Garantie steht nur dem Fahrzeugkäufer sowie dem Ehegatten oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartner zu.

24-Stunden Notruf: 089 20801 8929
Aus dem Ausland: +49 89 20801 8929

Allianz Automotive Services GmbH

Postfach 1263
85606 Aschheim bei München
Vertragsverwaltung
Tel.: +49 89 200048 006
Fax +49 80 200048 307